

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 10/2024

Datum: 15.04.2024

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
55	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Windenergieanlagen (Holthoff) am Standort Ascheberg –	45
56	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Windenergieanlagen (Ondrup) am Standort Lüdinghausen –	46
57	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Windenergieanlagen (Höpingen Wind) am Standort Billerbeck –	46
58	Stadt Dülmen / ÖbVI W. Bodem	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift Stadt Dülmen, Gemarkung Dülmen - Kirchspiel	47
59	Stadt Dülmen	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“; hier: Unwirksamkeit	48
60	Stadt Dülmen	Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“; hier: Unwirksamkeit	49
61	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur a) 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“	49
62	Stadt Dülmen / ÖbVI Pölling & Homoet	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 5, Flurstück 34	51
63	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	51

55/24 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

– Windenergieanlagen (Holthoff) am Standort Ascheberg –

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Ascheberg GmbH &

Co. KG, Ludgeristr. 37, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 27.03.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.05.2022, hier eingegangen am 22.11.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59387 Ascheberg (Holthoff) erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 59387 Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstück 5 (WEA 1), Flur 52, Flur-

stück 8 (WEA 2), Flur 52, Flurstück 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 5) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- Denkmalrechtliche Erlaubnis für die WEAs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW in Bezug auf die Hofstelle in Ascheberg, Holthoff 4.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutzes, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeitsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz und zur Flugsicherung ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.03.2024 in der Zeit vom 16.04.2024 bis einschließlich 29.04.2024 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg,
Fachbereich III - Bauen und Wohnen,
Zimmer O.20, Deningstr. 7, 59387 Ascheberg;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt,
Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
3. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Rathaus,
Zimmer 16, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 10.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2022/0980-0018353
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

56/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Windenergieanlagen (Ondrup) am Standort Lüdinghausen –

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwindpark Ondrup GbR, Ondrup 40, 59348 Lüdinghausen, mit Datum vom 22.03.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.03.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59348 Lüdinghausen erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 23 (WEA 1), Gemarkung Lüdinghausen-Seppenrade, Flur 54, Flurstück 17 (WEA 2), Flur 54, Flurstück 22 (WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutzes, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeitsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz und zur Flugsicherung ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22.03.2024 in der Zeit vom 16.04.2024 bis einschließlich 29.04.2024 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadt Lüdinghausen,
Raum 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen;
2. Stadt Dülmen,
Raum 26, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 48249 Dülmen;
3. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt,
Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 10.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0301
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

57/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Windenergieanlagen (Höpingen Wind) am Standort Billerbeck –

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Höpingen Wind GmbH & Co. KG, Esking 5 in 48727 Billerbeck mit Datum vom 21.03.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.05.23 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48727 Billerbeck erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 29, Flurstück 25 (WEA 6) sowie Flur 29, Flurstück 48 (WEA 7) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Nicht am Verfahren beteiligte Dritte können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch beim Kreis Coesfeld, Der Landrat, 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, bzw. Postfach, 48651 Coesfeld, einlegen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.03.2024 in der Zeit vom 16.04.2024 bis einschließlich 29.04.2024 während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Billerbeck,
Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck,
Montag bis Freitag vormittags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch nachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag nachmittags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt,
Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,
Montag bis Freitag vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 10.04.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0537
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

58/24 - Stadt Dülmen / ÖbVI W. Bodem

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
Stadt Dülmen, Gemarkung Dülmen - Kirchspiel**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die erneute Abmarkung eines Grenzpunktes des Grundstücks:

Gemarkung Dülmen - Kirchspiel, Flur 73, Flurstück 488.

Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48249 Dülmen gelegene Gewässergrundstück „Kettbach“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Dülmen - Kirchspiel, Flur 73, Flurstücke 216 und 217.

Ein gemeinsamer Grenzpunkt dieser Flurstücke wurde neu abgemarkt; als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.03.2024 zur Geschäftsbuchnummer C-1822-2024

in der Zeit vom 16.04.2024 bis zum 16.05.2024.

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Wolfgang Bodem, Borkener Straße 132A, 48653 Coesfeld

Die Grenzniederschrift kann während folgender Servicezeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr
Montag – Donnerstag	von 13.30 – 17.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um eine telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 02541 / 981050 wird gebeten.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einsehbar unter:
<https://www.kreis-coesfeld.de/aktuelles/amtsblatt>.

Coesfeld, den 04.04.2024

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Bodem
gez. Wolfgang Bodem, ÖbVI

59/24 - Stadt Dülmen**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“; hier: Unwirksamkeit**

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 24.01.2024 für Recht erkannt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ der Stadt Dülmen ist unwirksam.

(...)

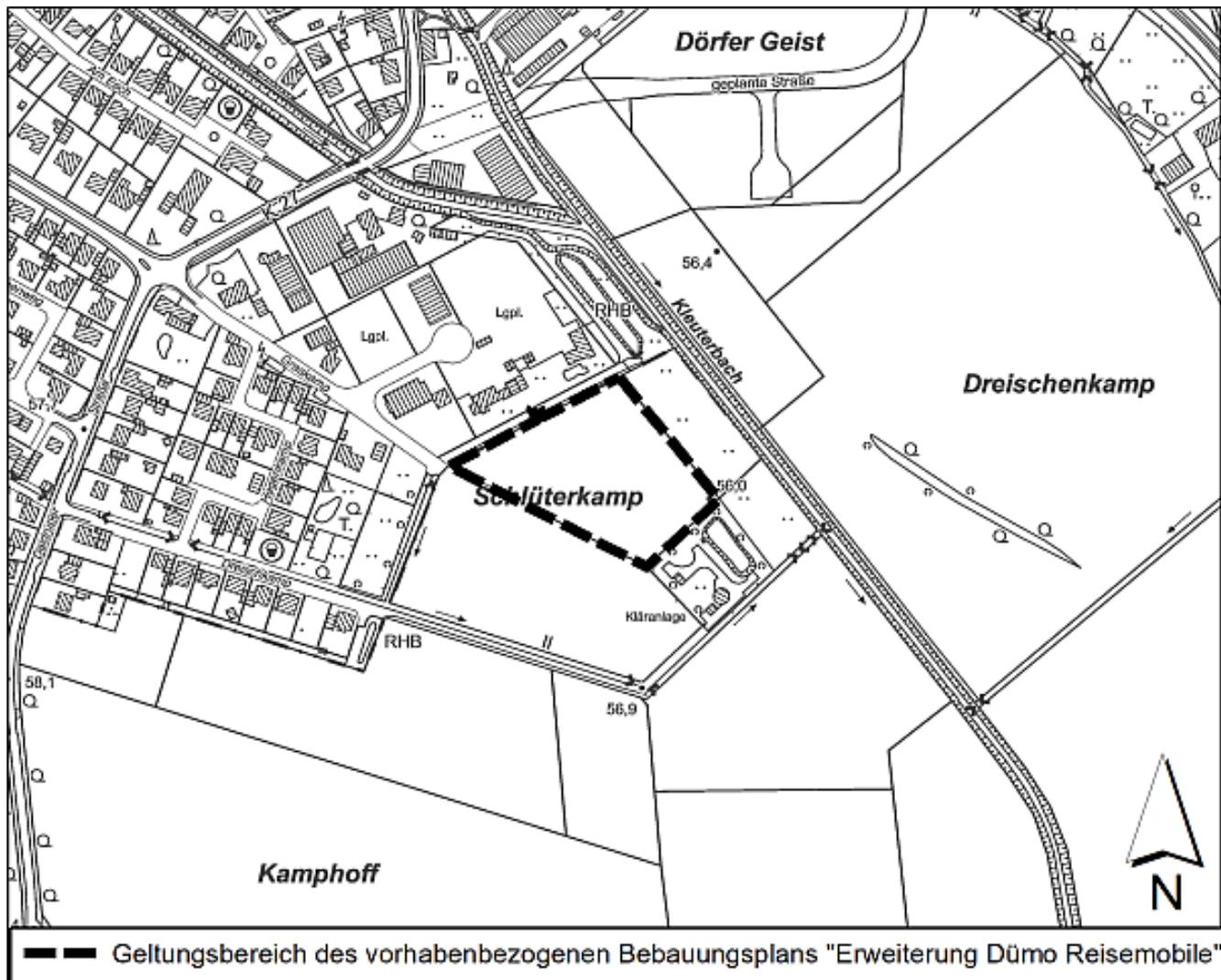
Die Revision wird nicht zugelassen.

Diese Entscheidungsformel wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch veröffentlicht.

Der räumliche Geltungsbereich des unwirksamen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Dülmen, den 08.04.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



60/24 - Stadt Dülmen**Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“
hier: Unwirksamkeit**

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 16.08.2019 für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan Nr. 13/1 „Kapellenweg“ der Stadt Dülmen in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 19.10.2017 ist unwirksam.

(...)

Die Revision wird nicht zugelassen.

Diese Entscheidungsformel wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch veröffentlicht.

Der räumliche Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplans Nr. 13/1 „Kapellenweg“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Dülmen, den 08.04.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

61/24 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zur**

- a) **100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 30.03.2023 die Einleitung der Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Paul-Gerhardt-Schule und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

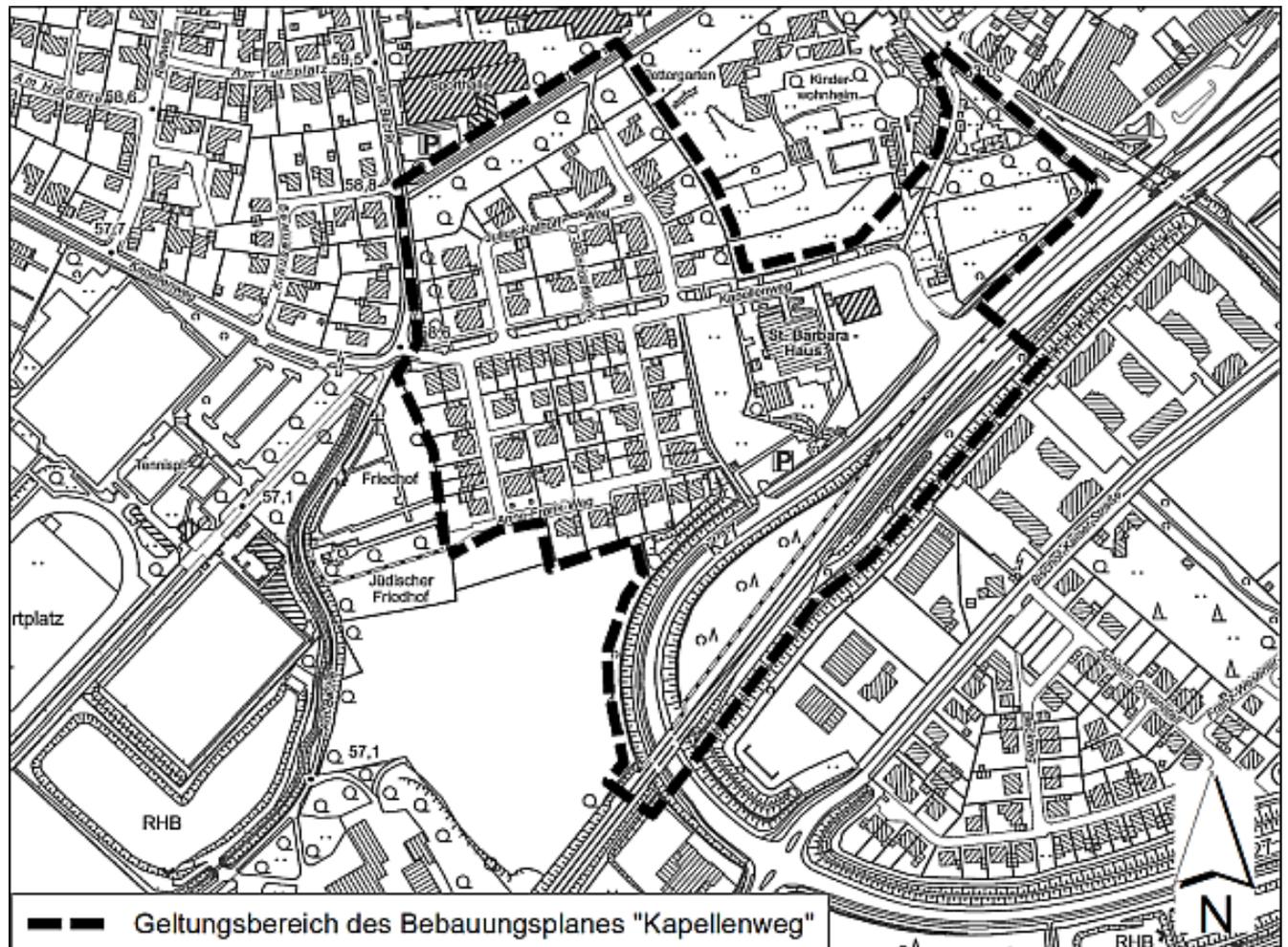
Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72923>
(100. Änderung des Flächennutzungsplans)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72924>
(Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“)

abrufbar.



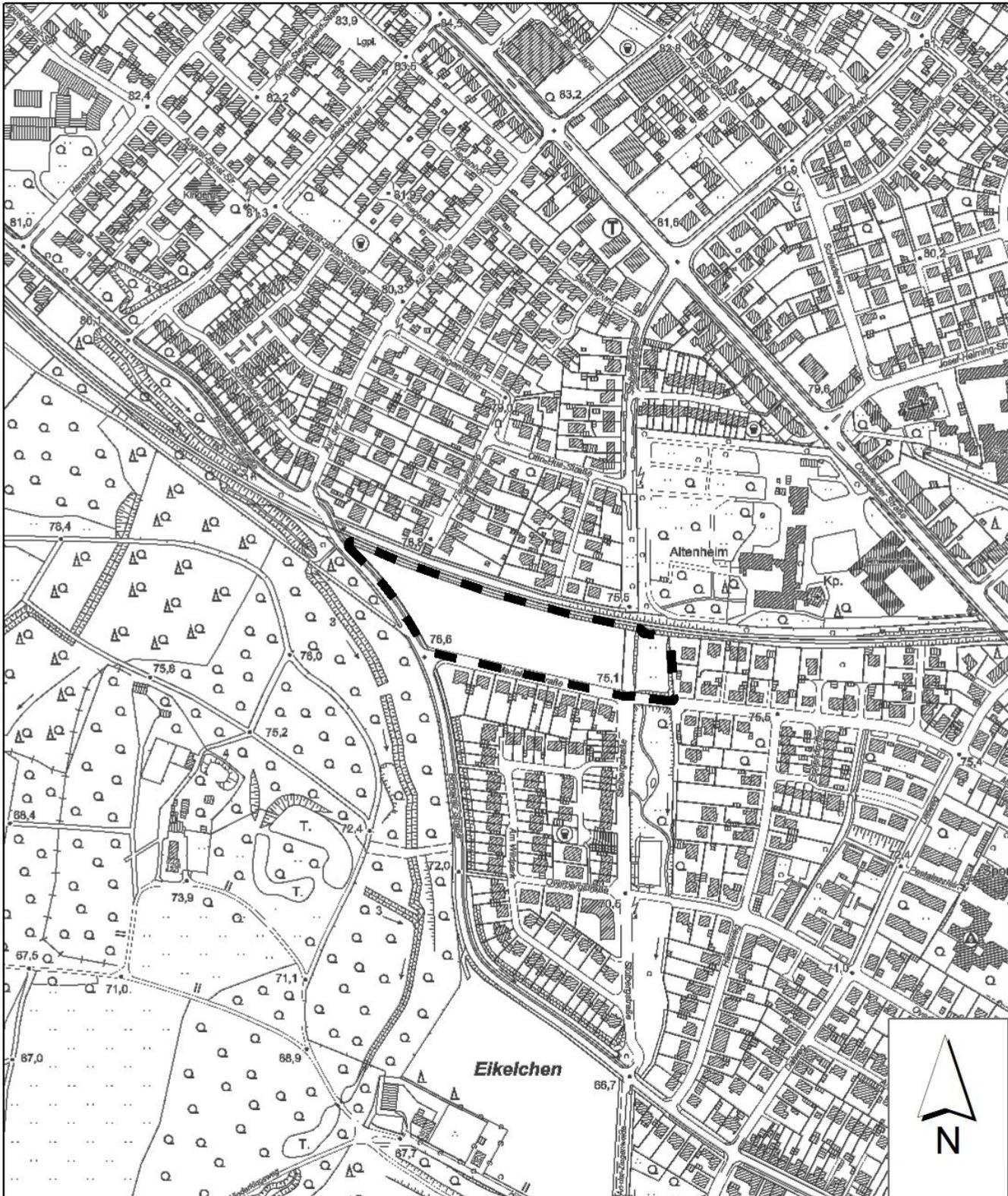
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

Montag, 29.04.2024, 17:00 Uhr
im Großen Veranstaltungssaal des EinsA,
Bült 1a, 48249 Dülmen

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 09.04.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans
für den Bereich "Paul-Gerhardt-Schule" sowie
des Bebauungsplanes Nr. 250 "Paul-Gerhardt-Schule"

62/24 – Stadt Dülmen / ÖbVI Pölling & Homoet**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 5, Flurstück 34**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Merfeld, Flur 5, Flurstück 34. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Dülmen Merfeld mit der Lagebezeichnung Kannebrooks Wieseke mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Merfeld, Flur 5, Flurstück 40**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 25.03.2024 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.03.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23-C-086 in der Zeit

vom 16.04.2024 bis einschl. 16.05.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Behlehung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 15.04.2024

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Pölling & Homoet
Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 700 82, vermessung@homoet.de
gez. Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

63/24 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336218995 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.06.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335326989 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand